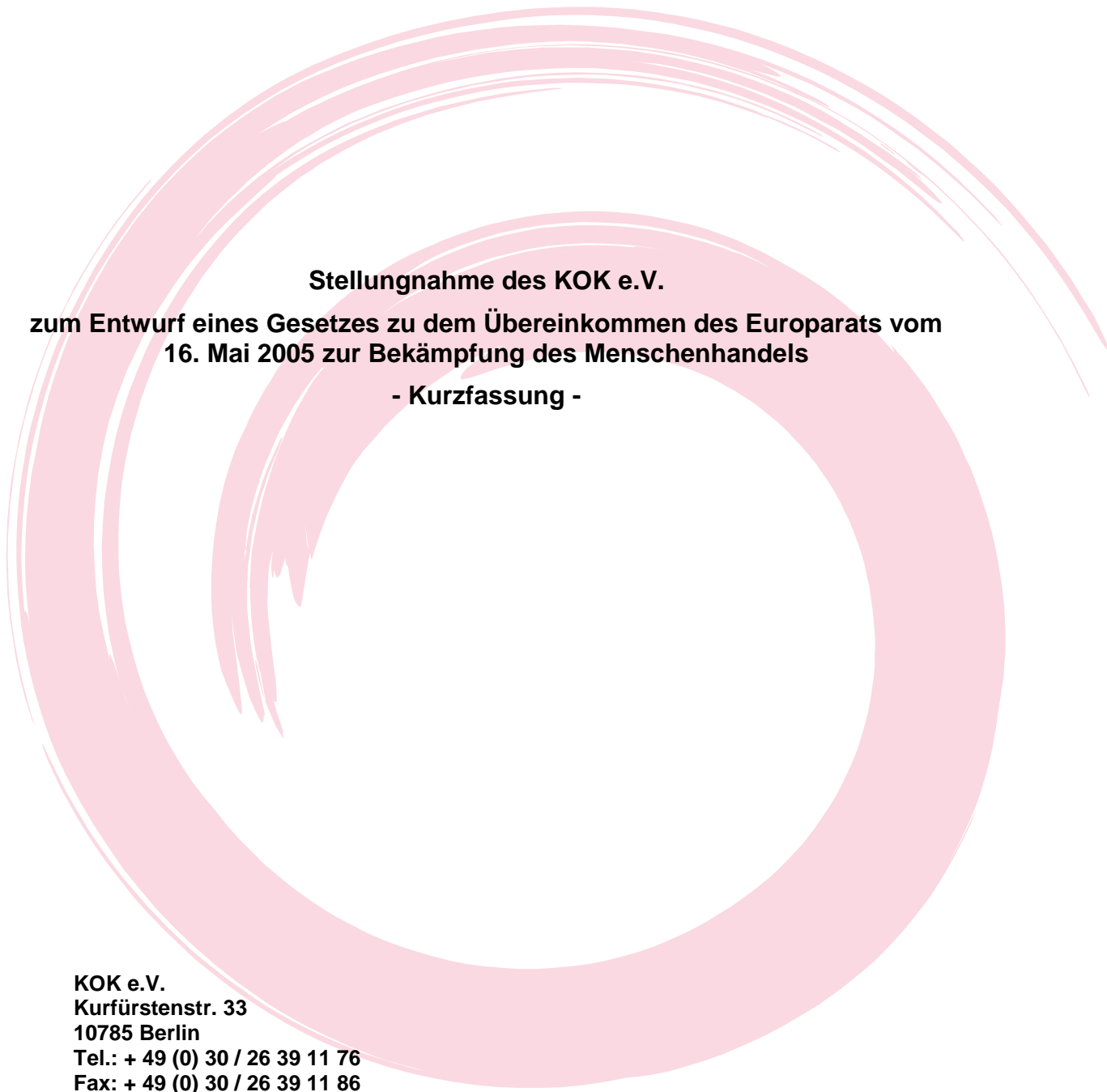




Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen
im Migrationsprozess e.V.

A large, light pink brushstroke graphic that forms a thick, irregular circular shape, framing the central text.

Stellungnahme des KOK e.V.
zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom
16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels
- Kurzfassung -

KOK e.V.
Kurfürstenstr. 33
10785 Berlin
Tel.: + 49 (0) 30 / 26 39 11 76
Fax: + 49 (0) 30 / 26 39 11 86
e-mail: info@kok-buero.de
www.kok-buero.de

Stellungnahme des KOK e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels

Einleitung

Der bundesweite Koordinierungskreis KOK e.V. setzt sich für Betroffene von Frauenhandel und für von Gewalt betroffene Migrantinnen ein. Der KOK bildet nicht nur bundes-, sondern auch europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und vernetzt alle in diesem Bereich tätigen deutschen NROs. Im KOK sind neben den in Deutschland arbeitenden spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Frauenhandel auch andere Organisationen, die sich mit diesem Themenbereich auseinandersetzen, organisiert.

Das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels ist das erste internationale Dokument, in dem gleichberechtigt neben der strafrechtlichen Verfolgung der TäterInnen der Schutz der betroffenen Kinder, Frauen und Männer steht. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Menschenrechten der Betroffenen. Das Übereinkommen umfasst die Bereiche Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und internationale Zusammenarbeit.

Nun liegt ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vor. Dem Gesetzentwurf liegen der Text des Übereinkommens sowie eine Denkschrift zu dem Übereinkommen bei.

Der KOK begrüßt, dass mit diesem Gesetzentwurf die Ratifizierung der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels durch die Bundesrepublik Deutschland in Gang gesetzt wird.

Wir stellen jedoch mit großem Bedauern fest, dass die Umsetzung in nationales Recht erhebliche Lücken aufweist.

Grundsätzliche Erwägungen:

In der Präambel der Europaratskonvention werden die Beweggründe für das Übereinkommen dargestellt und in den Kontext zu den relevanten völkerrechtlichen Verträgen gebracht. Es wird die Notwendigkeit einer umfassenden völkerrechtlichen Übereinkunft, die die Menschenrechte der Betroffenen des Menschenhandels zum Schwerpunkt hat, verdeutlicht.

In der Denkschrift, die ausführlicher als der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf die einzelnen Artikel der Europaratskonvention eingeht, wird erläutert, dass die Regelungen des Übereinkommens „...bereits heute umfassend im nationalen deutschen Recht verwirklicht [sind], so dass bei Ratifizierung keine Änderungen des deutschen Rechts, insbesondere des Strafrechts und Aufenthaltsrechts, erforderlich sind.“

Der KOK bedauert diese Haltung und teilt nicht die Auffassung, dass bereits eine umfassende Umsetzung in deutsches Recht verwirklicht ist. Im Folgenden möchten wir dies anhand ausgewählter Beispiele darstellen:

Unterstützung der Opfer:

Eine für die Betroffenen von Menschenhandel wichtige und entscheidende Regelung der Europaratskonvention ist die Vorgabe, die Unterstützung und Betreuung der Betroffenen nicht von ihrer Bereitschaft, als Zeuginnen auszusagen, abhängig zu machen (Artikel 12, Absatz 6).

Diese Regelung wird von den VerfasserInnen der Denkschrift als erfüllt angesehen. Der KOK teilt diese Auffassung nicht.

Zumindest für Betroffene aus Nicht-Eu-Ländern gilt der Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a. Dieser speziell für Betroffene von Menschenhandel geschaffene Aufenthaltstitel und die mit ihm verbundenen Rechte und Leistungen für diese Gruppe ist allerdings abhängig von der Aussagebereitschaft.

Es muss unseres Erachtens eine Regelung getroffen werden, welche vorsieht, dass die Erteilung des Aufenthaltstitels ebenso wenig wie die Unterstützungsleistungen vom ZeugInnenstatus abhängig gemacht wird

In Bezug auf Betroffene aus EU-Ländern möchten wir darauf hinweisen, dass es hier in der Praxis hinsichtlich der Alimentierung dieser Gruppe rechtliche Unklarheiten gibt, was dazu führt, dass es keine verbindliche und bundesweit einheitliche Vorgehensweise gibt.

Finanzierung von Fachberatungsstellen:

Artikel 5 der Europaratskonvention regelt die Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen und anderer Teile der Zivilgesellschaft in Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels.

In der Denkschrift wird die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft als ein Grundsatz der Maßnahmen der Bundesregierung im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels beschrieben. Es wird auf die verschiedenen AkteurInnen, beispielsweise den KOK, hingewiesen.

Der KOK begrüßt die Einbeziehung von NROs und weiterer AkteurInnen aus der Zivilgesellschaft in die Maßnahmen gegen den Menschenhandel als äußerst wichtiges Prinzip. Die Kooperation zwischen staatlichen und nichtstaatlichen AkteurInnen hat sich als elementar für die Bekämpfung des Menschenhandels und die Unterstützung Betroffener erwiesen. Um diese wichtigen Aufgaben ausüben zu können, bedarf es allerdings einer sicheren und verbindlichen Finanzierung der Organisationen. Diese ist zurzeit in den meisten Fällen nicht gewährleistet. Zudem sind aktuell viele Beratungsstellen von Kürzungen betroffen.

Um auch zukünftig effektiv an den Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Unterstützung Betroffener beteiligt sein zu können ist eine sichere und angemessene Finanzierung der Fachberatungsstellen dringend notwendig.

Zeugnisverweigerungsrecht:

Verschiedene Artikel der Europaratskonvention beschäftigen sich unter anderem mit der Unterstützung der Betroffenen durch Beratungsstellen (zu nennen sind hier z.B. Artikel 12 oder Artikel 27 in Bezug auf Strafverfahren).

Der KOK weist seit Jahren auf eine bestehende Problematik bei der Unterstützung der Betroffenen hin: Die Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstellen haben kein Zeugnisverweigerungsrecht.

Dies kann in der praktischen Beratungsarbeit das Vertrauensverhältnis zwischen der Betroffenen Person und der Beraterin enorm belasten. Immer wieder kommt es vor, dass Beraterinnen als Zeuginnen vor Gericht geladen werden.

Die Umsetzung der Europaratskonvention, die ja die Unterstützung und den Schutz der Betroffenen in den Fokus stellt, wäre eine gute Gelegenheit hier Abhilfe zu schaffen und ein Zeugnisverweigerungsrecht für Beraterinnen gesetzlich festzuschreiben.

Wir bedauern sehr, dass dies laut Gesetzentwurf und Denkschrift nicht vorgesehen ist.

Abschließend möchten wir festhalten, dass wir in Bezug auf die Umsetzung der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels einigen Umsetzungsbedarf sehen.

- Zu einer detaillierten Diskussion des Gesetzentwurfs der Bundesregierung verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme des KOK e.V., zu finden unter www.kok-buero.de

Berlin, 18.08.2011